

ausprechen, wiewohl selbst das auch etwas für sich hat; denn es ist nicht zu verkennen, es liegt etwas darin, daß nicht auch hier noch der allerletzte Lehnsverband nach Oben aufgehoben wird. Indes ich will nicht so weit gehen, sondern ich will mich mit dieser Auslegung einverstehen. In dem von der Deputation formulirten konnte ich und kann ich auch in diesem Augenblicke noch nicht diese Auffassung finden, und ich finde mich daher immer noch gemüßigt, dagegen zu stimmen.

Präsident v. Schönfels: Als Mitglied der Deputation wollte ich mir einige Worte erlauben. Mir scheint, daß der Antrag der Deputation doch total mißverstanden worden ist, denn wir sind durchaus nicht gemeint, darauf anzutragen, daß der Lehnsverband in Wegfall gebracht werde. Wir wollen eigentlich nichts weiter als das beibehalten, was jetzt schon besteht. Jetzt nämlich werden fast tagtäglich Allodificationen vorgenommen; wir wünschen nun, daß die Bedingungen, an welche die Allodificationen geknüpft sind, in etwas erleichtert werden. Also wir wollen daher etwas ganz Unverfängliches, nämlich die Beibehaltung dessen, was besteht, nur in erleichteter Maasse.

v. Erdmannsdorf: Nur eine kurze Bemerkung gegen die Aeußerung des Herrn Präsidenten. Es scheint mir auf der Hand zu liegen, daß, je mehr die Allodification erleichtert wird, desto mehr Allodificationen vorkommen werden, und da ich gänzlich gegen das Vorkommen der Allodificationen bin, so muß ich auch dagegen sein, daß die Allodificationen noch mehr erleichtert werden.

Präsident v. Schönfels: Ich glaube, nach dem, was wir von Sr. Königl. Hoheit gehört haben, sind die Bedingungen der Allodificationen bereits sehr erleichtert, und es wird sich durch diese jetzt bestehenden Bedingungen Niemand von der Allodification abhalten lassen.

Prinz Johann: Ich muß allerdings berichtend bemerken, daß ich mich vorhin verrechnet habe. Ich habe nämlich geglaubt, daß das, was für 1000 Thaler gegeben wird, für 2000 Thaler gegeben werde; der Canon erhöht sich also um das Doppelte.

Präsident v. Schönfels: Zunächst hat Herr v. Zehmen, dann Herr Staatsminister v. Rostk und Zandendorf und dann Herr v. Melsch das Wort.

Regierungsrath v. Zehmen: Der Herr Präsident hat das bereits hervorgehoben, was ich bemerken wollte. Den Vorwurf, welcher dem Antrag der Deputation gemacht worden ist, daß er zu allgemein sei, möchte ich mehr als ein Verdienst bezeichnen. Gerade weil in der Wirklichkeit die Fälle so verschieden ausfallen können, war es uns unmöglich, einen detaillirten Antrag zu bringen, wenn nicht die Ansichten vollständig in das Unvereinbare auseinandergehen sollten. Jedenfalls mußte es für den Augenblick genügen, wenn der Gegenstand überhaupt noch an die Regierung zur Erwägung gebracht wird. Hierbei habe ich namentlich nochmals auf

das von dem Herrn v. Heynik Angeführte zu verweisen, namentlich darauf, daß bei sehr vielen Lehnen die Mitbelehnten durch Reverse in Verhältnissen stehen, nach welchen sie in die Alienation willigen müssen. Man wird eingestehen müssen, daß dies bloß eine leere Form ist und in keiner Weise die Wirkungen herbeiführen kann, welche von Herrn v. Erdmannsdorf und von Herrn v. Welck für den Lehnsverband vindicirt worden sind. Die Wirkungen der Lehnsverhältnisse beschränken sich gegenwärtig darauf, daß die Betheiligten nach Befinden Lehnsstrafen bekommen, Lehnsparдон einholen müssen, und dergleichen unnütze Dinge mehr. Die Beseitigung solcher Verhältnisse ist im Interesse der Betheiligten mehr zu wünschen, als für schädlich zu halten. Was aber den Lehnsverband nach Oben überhaupt anlangt, so ist er durch die Verfassung bereits so in seiner innersten Wesenheit alterirt, daß ich am Ende gegen seine gänzliche Aufhebung kein Bedenken haben könnte. Tritt ein Lehnsheimfall ein, so erhält nicht der Lehns Herr, sondern der Fiscus das Gut, und der Rest des Lehnverbandes, was die übrigen rechtlichen Verhältnisse desselben betrifft, besteht in Lehnsstrafen, Einholung von Lehnsparдон u. dergl. Was aber die Gesinnung, die die Besitzer der Lehngüter als treue Vasallen gegen ihre Lehnsoberrn hegen sollen, betrifft, meine Herren, so vindicire ich dieselbe Gesinnung auch für die Besitzer von Allodialgütern.

v. Rostk und Zandendorf: Wenn ich anders das, was der Herr Minister vorhin äußerte, richtig aufgefaßt habe, so würde sich die künftige Gesetzesvorlage mit der Erleichterung der Allodification hinsichtlich der auf dem Falle stehenden Lehnen beschäftigen. Um nun dem zu entsprechen, schiene es mir angemessen, wenn aus dem Antrage der Deputation die Worte „namentlich auch“ wegfielen. Ich will indes einen Antrag darauf nicht stellen, gebe aber zur Erwägung anheim, ob das nicht im Sinne der Staatsregierung, wie der Deputation sein würde. Es lautete dann der Antrag so: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, eine Erleichterung der Allodification der Lehnen hinsichtlich der auf dem Falle stehenden Lehne durch eine Gesetzesvorlage zu gewähren.“

Staatsminister D. Schinsky: Es sollte allerdings die fragliche Gesetzesvorlage auch noch einige andere Punkte enthalten, namentlich sollte selbige die Schönburgschen Receptherrschaften und die Herrschaft Wlidenfels mit treffen. Auf diese Herrschaften leidet nämlich, wie ich schon vorher erwähnt habe, die Declaration vom 22. Februar 1834 keine Anwendung, vielmehr hat der Oberlehns Herr die besondere Entschliesung für den Fall sich vorbehalten, daß die Allodification dieser Lehnen nachgesucht würde. Dagegen hat die Staatsregierung nicht die Absicht, den Canon, wie ihn die bereits erwähnte Declaration feststellt, herabzusetzen. Es ist dies ohnedies schon ein sehr billiger Canon, und billiger, als selbiger in andern Ländern bestimmt worden ist. Nach diesem Allen sollte ich nun glauben, daß, wenn die hohe Kammer dem Vorschlage ihrer